

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE VÖCKLAMARKT

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 09. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 4 Verordnung: Wassergebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Vöcklamarkt betreffend die Neuerlassung einer Wassergebührenordnung

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl.Nr. 28/1958 i.d.g.F. bzw. Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I. Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Vöcklamarkt (im folgenden Wasserversorgungsanlage), wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt € 17,80 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 2.670,-.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, abzüglich der Außenmauern in ihrer jeweiligen Bauausführung, jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

(3) Zur Bemessungsgrundlage zählen jedenfalls auch:

1. alle Garagen sowie Räumlichkeiten in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Saunen) befinden, werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern diese nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Oö. Bauordnung, baubewilligungspflichtig sind

2. Kellerbars, Poolhäuser, Waschküchen und Hobbyräume.

(4) Zur Bemessungsgrundlage zählen nicht:

überdachte Stellplätze, Nebengebäude und Schutzdächer, unabhängig davon, ob sie an das Hauptgebäude angebaut oder freistehend sind (privat oder gewerblich genutzt), sofern diese über keinen Wasser- oder Abwasseranschluss verfügen und diese nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Oö. Bauordnung nicht baubewilligungspflichtig sind.

(5) Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m²-Zahl jener bebauten Grundfläche, abzüglich der Außenmauern in ihrer jeweiligen Bauausführung, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Grundfläche der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, abzüglich der Außenmauern in ihrer jeweiligen Bauausführung, berücksichtigt wird. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume, sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte, sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(6) Bei gewerblich genutzten Objekten zählen Büros, Verkaufs-, Aufenthalts- und Sanitärräume in vollem Umfang zur Bemessungsgrundlage.

(7) Abschläge von der Bemessungsgrundlage: für ausschließlich gewerblich genutzte Lager- und Produktionsflächen: 85 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

(8) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist eine Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(9) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errichtet wird.

1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder denn Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

2. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks, sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund der Neuberechnung nach diesem Absatz, findet nicht statt.

4. Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Festlegung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Für den Wasserbezug ist eine Wassergebühr (Wasserzins) in der Höhe von € 1,97 für jeden durch den Wasserzähler gemessenen vollen Kubikmeter vom Gebührenpflichtigen gemäß § 1 zu entrichten.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sofern bei angeschlossenen Gebäuden für die Mengenfeststellung keine normgerechte bzw. geeichte Messvorrichtung vorhanden ist, wird eine jährliche Mindestabnahmemenge im Ausmaß von 50 m³, je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person, festgelegt. Bei Nebenwohnsitzmeldung werden 25 m³ pro Person und Jahr verrechnet. Bei gewerblich genutzten Objekten wird ein nachvollziehbarer Durchschnittsverbrauch, welcher sich auf Schätzungen bzw. auf Referenzjahre bezieht, von der Gemeinde festgelegt

(3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr zu entrichten. Diese beträgt:

1. für einen Wasserzähler bis Nenngröße 4 m³ € 19,60

2. für einen Wasserzähler bis Nenngröße 10 m³ € 24,50

3. für einen Wasserzähler bis Nenngröße 16 m³ € 29,40

4. für Wassermesser deren Nenngröße nicht angeführt wurden, beträgt die jährliche Gebühr 20 % der Anschaffungskosten des bereitgestellten Wasserzählers.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,14 pro Quadratmeter als Bauland gewidmeter Grundfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 9 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 9 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(5) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

(6) Die Wasserbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Alois Six